

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 Mk., fürs
Ausland 1,50 Mk. vierteljährlich.

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Postzelle.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

Sattler- und Portefeuiller-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten Lederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 44 : 29. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brüderstraße 10b. Telephon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 29. Oktober 1915

Inhalt. Beitragsleistung. — Entschiedenheit. — Wäschefabrikant und Dienstleister als Zwischenunternehmer auf Lederausrüstungstücke. — Die Not der Kriegermütter. — Kapitalistische Verträge. — Die Not der Kriegermütter. — Kapitalistische Verträge. — Korrespondenzen. — Soziales. — Rundschau. — Bücherschau. — Bekanntmachung des Zentralvorstandes. — Adressenänderungen. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 31. Oktober bis 6. November ist der 45. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbande gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstüzung aus Verbandsmitteln.

Entschiedenheit.

Keine Zeit hat uns in so schneller Folge so viele Einrichtungen gebracht wie die jetzige Kriegszeit. Und wenn sie zum großen Teile auch nur für den Krieg bestimmt sind, sie sind doch da und ihre Existenz zeigt uns, daß man auch schnell handeln kann, wenn man will und wenn die Notwendigkeit eines schnellen Handelns auch dem dringlichsten einleuchtet.

In welchem Schneekentempo vollzog sich bisher die soziale Entwicklung. Da hemmten diese Bedenken und jene, wenn man nicht, wie leider sovieltag überdrückt war eine kleinliche Gegenwarts-politik trieb und sich von sozialen Lösungen ganz fern hielt. Es fehlte in unserem öffentlichen, staatlichen wie kommunalen Leben jener große Trieb nach vorwärts; statt auf leidenden Posten vorwärts zu drängen, ließ man sich lieber schieben, und so fehlte unserm Leben jener natürliche gewaltige Entwicklungstrieb.

Der Krieg, der ungezählte Menschen, besonders Frauen, plötzlich vor ein Nichts stellte, ließ einen neuen Geist bei uns einziehen. Man konnte jetzt unmöglich die Augen zuhalten und so suchte man zu helfen und zu bessern und wieder zu bessern. Es war harter Krieg & politisch und nicht jenes Drängen und Schaffen, das aus dem Herzen kommt; aber immerhin war doch ein roter Faden da, der das ganze Treiben durchzog, ein einheitlicher Trieb, der das ganze Schaffen befeiste.

Vieze sich dieser Trieb, zu wirken und zu schaffen, nicht auch für die kommende Friedenszeit beibehalten? Vieze sich aus dem jetzigen Entwicklungstrieb heraus nicht jener höhere Drang nach vorwärts bilden, jener starke Trieb, zu helfen und zu gestalten, der aus dem Herzen kommt! Soll nächster wieder jenes sinn- und planlose Schaffen beginnen, jenes Herumtappen und Herumtasten ohne ein leuchtendes, großes Ziel?

Nun, es wird bleiben wie es war. Jetzt hat die Not unseres Lebens ein Ziel gesetzt. Ist diese Not, diese Kriegsnot vorüber, so ist damit auch das Ziel dahin. Und wo sein Ziel, der auch kein großer, starker, belebender Geist, der zu diesem Ziele treibt. Unsere Welt von heute fehlt noch die rechte, gefundeinschauung von Welt und Leben. Jeder denkt nur an sich; es fehlt die große Erkenntnis der Einheit und des natürlichen harmonischen Zusammenwirkens. Den treibenden Geist unentwegter Entwicklung bringt erst eine neue Gemeinschaftswelt. Erst wenn das Ganze da ist für das Ganze, wird auch in diesem Ganzen leben der starke Trieb nach weiterer Entwicklung dieses Ganzen. Ein ständiges, unaufhörliches Drängen und Schaffen erfüllt dann die Welt, ein starker Gemeinschaftstrieb nach vorwärts, nach außenwärts befeist dann das ganze Leben.

Da gibt es kein Träumen und Tasten. klarer Blick und feste Entschlossenheit zeichnen jenes neue Leben aus, systematische Gemeinschaftsarbeit. Und so ist es nicht nur auf dem Posten im größeren oder kleineren Verwaltungsbüro. Wie ein roter Faden zieht sich dieser Geist durch jegliches Tun und Treiben. In erster Linie fühlt sich jeder als Mitglied des Ganzen, dem er zu dienen hat. All sein Fühlen, Denken und Handeln wird von jenem Drange nach Gemeinschaftsverständigung bestimmt. Ein erhabener, unendlicher, starker Entwicklungstrieb schwelt dann über der Erde. Wie ist gegenüber solchem Leben unsere Welt von heute mit ihrem Herumirren und Tasten noch fast und tot.

Wäschefabrikant und Ofensetzer als Zwischenunternehmer auf Lederausrüstungstücke.

In welchem Umfange Unternehmer es verstehen, auf Kosten der Arbeitslöhne für sich erhöhte Profite aus Herstellungsstücken zu ziehen, zeigt uns folgende Beschwerde unserer Berliner Ortsverwaltung an das Bekleidungsbeschaffungsamt:

Titl. Kriegsbefriedungs-Beschaffungsamt
z. H. des Herrn Oberstleutnant Ziegler

Hier SW. 11.

Unterzeichneter gestattet sich, Ihre werte Aufmerksamkeit auf einen ganz besonders trassen Fall von Löhnräude bei der Herstellung von Militär-ausrüstungsstücken zu lenken. Es handelt sich um die Firma Heinrich Jordan, Markgrafenstraße 85/88, und bezüglich der fraglichen Arbeiten um Feldflaschen-Niemengestelle für Infanterie und Artillerie.

Nach den Angaben des Betriebsleiters der Firma Jordan, Herrn Scherhag, kommt ein Auftrag von circa 400 000 Stück in Frage, der aber nicht der Firma Jordan vom Bekleidungs-Beschaffungsamt direkt, sondern von der Firma Gebr. Israel, Breiter Str. 27/30, zur Ausfertigung übertragen ist.

Der Reichstarif für das Lederausrüstungs-gewerbe sieht auf Seite 6 Position 20 für diese Niemengestelle einen Lohnsatz von 18 Pf. vor, zu dem noch je ein besonderer Kriegszuschlag von 20 Proz. (Seite 15 des Reichstarifs), zusammen also 21,6 Pf. zu zahlen ist. Die Flaschenriemen-gestelle für Artillerie sind im Tarif nicht enthalten, aber nach dem Gutachten des Vorstehenden der Schlüchtungskommission, Herrn Otto Gangen-müller, muß für diese Gestelle 18 Pf. plus 20 Proz. = 18,6 Pf. Arbeitslohn gezahlt werden. Das Gutachten des Herrn Gangenmüller wurde der Firma Jordan auf Ersuchen schriftlich übermittelt.

Die Firma Jordan läßt im eigenen Betrieb nur den Kundt mit herstellen und vergibt die Arbeit dann außer dem Hause weiter. Die Hausarbeiter der Firma Jordan erhalten statt 21,6 Pf. bzw. 18,6 Pf. nur 18 und 19 Pf. für diese Arbeit. Seit einigen Wochen wurde sogar für die Infanterie-Flaschenrieme nur noch 14 Pf. pro Stück ge-zahlt. Bei der Größe des Auftrages ist die Verreicherung der Firma Jordan auf Kosten der Arbeiter jedenfalls sehr bedeutend.

Noch schlimmer für die Arbeiterschaft wird die Ausbeutung aber dadurch, daß die Firma Jordan den weitauß größten Teil der Arbeit an einen Zwischenmeister namens W. Truds, Oranien-

straße 87, vergibt. Das Adressbuch verzeichnet diesen Herrn als Inhaber einer Ofenfabrik. Dieser Herr unterhält eine eigene Werkstatt für die Herstellung der fraglichen Flaschenrieme und vergibt ferner noch von dieser Arbeit an Heimat-arbeiterinnen. Herr Truds zahlt für die Flaschenrieme nur noch 9 bzw. 6 Pf. Arbeitslohn, und zwar, wie wir ausdrücklich bemerken wollen, sind diese Lohnsätze der Firma Jordan bekannt.

Nach den Büchern der Firma Jordan hat Herr Truds bereits rund 60 000 Flaschenrieme gestellt für H. Jordan zu diesen Preisen angefertigt.

Da in den Submissionsbedingungen ausdrücklich auf die Innehaltung der bestehenden Lohn-tarife verwiesen wird, da ferner die Ausfertigung der Ausrüstungsstücke im eigenen Betrieb und durch eigene Arbeitskräfte vorgeschrieben ist, so glauben wir wohl mit Recht anzunehmen zu dürfen, daß diese trasse Umgehung der Submissionsbedingungen den schärfsten Widerspruch des Bekleidungs-Beschaffungsamts finden wird.

Im Interesse der beteiligten Arbeitskräfte gestatten wir uns daher die ergebene Bitte, diesem Antrag und dieser Ausbeutung von Arbeitskräften entgegenzutreten. Nur hrem werten Singkreis ist es möglich, den beteiligten Arbeitskräften noch nachträglich den tariflichen Lohn zu sichern.

In Erwartung, in dieser Hinsicht keine Dreh-bitte getan zu haben, zeichnet mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst
Verband der Sattler und Portefeuiller
Ortsverwaltung Berlin.
J. A.: Ernst Schulze.

Wesen und Wirksamkeit des Tarifvertrages.

Im neuesten Heft (21) der Sozialistischen Monatshefte bespricht Dr. Hugo Heinemann eine Abhandlung von Dr. Heinrich Oehlers über die Wirksamkeit tarifwidriger Arbeitsverträge, welche als Heft 4 in den von Potthof, Singheimer und Falckenberg herausgegebenen Blättern zur Schaffung sozialen Rechtes (Stuttgart, 3. Heft) erschienen ist. Nach Heinemann gehört die Schrift zum Vekten, was über das wichtige Problem des Tarifvertrags geschrieben worden ist. Unserer Arbeitsschreter und wer sonst mit dieser Frage zu tun hat, sollten sich die Abhandlung, die nur 1,50 Mk. kostet, anschaffen. Sie wird ihnen bei Wahrnehmung der Rechte zugunsten der Arbeiter die kreisförmigen Dienste leisten. Wer über Rechtsfragen schreibt, die in die Sozialpolitik eingreifen, verfällt leicht in den Fehler, das, was er leidenschaftlich erstrebt, als bereits geltendes Recht anzusehen. Noch häufiger kommt es vor, daß man bei der Darstellung von Gegenständen dieser Art nicht sehr auseinanderhält, was geltendes Recht ist, und was nach des Verfassers Ansicht Recht sein sollte. Dieser Fehler wird zum Beispiel sehr oft in der Parteipresse und in Schriften parlementarischer Schriftsteller gemacht. Davor muß man sich aber durchaus hüten. Wiedernämlich beides nicht sehr scharf auseinanderzuhalten, so erwachsen den Arbeitern nicht nur starke seelische Enttäuscherungen, wenn sie im Vertrauen auf ihr vermeintliches Recht einen Prozeß anstrengen, der nach dem nun einmal anzeigt noch geltenden Recht aussichtslos ist; es entziehen ihnen auch erhebliche nutzlose Kosten. Ein großer Vorteil der Schrift

Cehlders ist es nun, daß er als klarer und feiner juristischer Schriftsteller diesen Recht nicht vermeidet. So sehr er hat auch für ein jegliches Recht beigetragen, und so aufrichtig Empathisch er auch für die im Wege des Tarifvertrags liegenden sozialen Gedanken hat, an seiner Stelle vermisst er beispielhaftes und unzureichendes Recht. Ich habe jüngst in der Arbeitswirtschaftszeitung des "Correspondentenblattes" der Gewerkschaftsunion vom 11. September 1915 die Grundlage aufgezeigt, die jungen nach bestehendem Recht und der bestehenden Rechtsprechung auf dem Gebiet des Tarifvertrags gelten, damit die Gewerkschaftsangehörigen sich über die juristische Seite der Machtfrage klar werden. Eine solche Klarheit ist nämlich deshalb nicht überall vorhanden, weil das Tarifvertragsrecht vom juristischen Standpunkt aus ein sehr verhältnismäßig füger Recht in Deutschland im Anschluß an die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs wissenschaftlich unterrichtet wird, und daher lange große Unklarheit und Unsicherheit besteht in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hierzu. Wie die ökonomische Seite der Frage war seit Jahrzehnten in Deutschland gegenwärtig wissenschaftlicher Gegenstand. Hierzu trugen insbesondere Brentaus Studien über die englische Arbeitersbewegung bei. Dass bei unsferen von rechtlichen Betrachtungen Dr. Cehlders und ich fast durchweg zu denselben Ergebnissen kommen, ist selbstverständlich, da wir beide eben einen rein objektiven den im Augenblick bestehenden Rechtszustand unter Zugrundelegung der bestehenden zwiflenden Begriffe darstellen. Die eingehende Unterbindung und wissenschaftliche Begründung, die Cehlders gibt, bildet eine wertvolle Ergänzung zu meiner ganz kurzen Zusammenstellung der einzelnen Bedürfnisse.

Die Frage, gegen wen im Fall eines tarifwidrigen Arbeitsvertrags rechtlich vorgegangen werden kann, beanwortet Cehlders wie folgt: Nur gegen den Verein, der den Tarifvertrag abgeschlossen hat. Wie Cehlders richtig hervorhebt, führt dies Ergebnis dazu, daß die Mitglieder des Vereins sich mangels einer unmittelbaren Verpflichtung aus dem Tarifvertrag durch jederzeitigen Austritt aus dem Verein freimachen können; dies steht im ausgebrochenen Gegensatz zu dem Awek des Tarifvertrags, der die Mitglieder des Vereins selbst nach ihrem Austritt noch an seine Bestimmungen gebunden wissen will. Cehlders bemerkt mit Recht: So sehr diese Theorie dennoch auch in Widerspruch steht zu dem ganzen Wesen des Tarifvertrages, so müssen wir uns doch nach geltendem Recht zu ihr befreien. Denn da die individualistische Vertragsauffassung unseres geltenden Rechts nur Rechtsbeziehungen unter den einzelnen Parteien kennt, sind auch die Tarifbestimmungen nur verpflichtend zwischen den Tarifvertragsunternehmen, zum Beispiel Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation, nicht aber zwischen den einzelnen Unternehmen und den einzelnen Arbeitern. Es muß hier hinzugefügt werden, daß die Sache anders liegt, wenn die Statuten der Unternehmerorganisation diese ausdrücklich oder stillschweigend zur Bindung der Vereinsmitglieder berechtigen. Dann sind diese verpflichtet, während der Dauer des Tarifvertrags dessen Bestimmungen strikt einzuhalten, gleichviel ob sie aus ihrem Verein austreten oder nicht. Dies ist auch jüngst vom Sommergericht in einer Sache des Verbands der Sattler gegen Valentini angenommen und offenbar auch die Ansicht Cehlders. Denn er sagt zutreffend, daß solche Unternehmer dem Tarifvertrag unterworfen sind, die nach Vertragsabseitungen durch den Tarifvertrag verpflichtet sind.

Die Schrift wendet sich weiter der Frage zu, wie sich die Rechtsordnung gegenüber einem tarifwidrigen Arbeitsvertrag verhält. Bekanntlich nimmt Lotmar, einer der feinsten und durchgediebensten Juristen und einer der gründlichsten Forcher auf dem Gebiet des Tarifvertrags, dessen Unabdingbarkeit an, so daß selbst wenn die Parteien ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart haben, für jeden im räumlichen und zeitlichen Gebiet der Normierung abgeschlossenen Arbeitsvertrag automatisch der Tarifinhalt gelten würde. Lotmar selbst schränkt jedoch die Unabdingbarkeit dadurch erheblich ein, daß er den Tarifvertrag für Arbeitsverträge mit Außenstellen nur gelten lassen will, wenn dies im Willen der Parteien des Arbeitsvertrags liegt, da niemand ohne eigenes Gut zu den Bereich eines Tarifvertrags gelangen könne. Mag man der Lotmarschen Theorie auch noch so sympathisch gegenüberstehen und noch so sehr den Widerspruch gegen sie als Verstoß gegen einen gefundenen sozialen Anstand ansehen, die Rechtsprechung lehnt sie fast durchweg als im Widerspruch mit den dem geltenden Recht zugrunde liegenden Prinzipien ab. Dies weist Cehlders im einzelnen nach. Er schlägt den Abschluß mit den ausgewählten Worten: „Die Nullarkeit des Tarifvertragsbesteins in rechtlicher Beziehung hat die Gewerbegerichte in eine Situation gebracht, die wegen ihrer Unabdingbarkeit des Ansehens der deutschen

Gewerbegerichte unmöglich ist: Die Gewerbegerichte halten die Abdingbarkeit für völlig unvereinbar mit dem Wesen des Tarifvertrags. Trotzdem zwingt sie das geltende Recht dazu, in ihren Urteilen gleichsam den Laufschritt der Rechtsordnung gegenüber ihrer Aufgabe der Unterbrechung von Tarifvertragsrechten zu betonen.“

Es hierzu der Tarifvertrag zwar nicht unabdingbar, so ist er dennoch lebenswichtig ohne jede rechtliche Wirkung. Jedes tarifwidrige Vorgehen ist eine Vertragsverletzung und erzeugt alle Rechtsfolgen, die sich aus einer solchen ergeben. Diese Gedanken aussprochen und mit steigender Entschiedenheit festgehalten zu haben, ist das Verdienst des Reichsgerichts. Vermögt der tarifgebundene Arbeitgeber gegen den Tarifvertrag, so kann die Gegenseite, also zumeist die Gewerbegericht, die Unterlassung des vertragswidrigen Aufstands erzwingen. Cehlders schlägt in Übereinstimmung mit der sehr geschickten Formulierung Simmels vor, den Klageantrag dahin zu lassen, daß der Arbeitgeber verurteilt werde, das normwidrige Arbeitsverhältnis nicht fortzuführen, bis ein normgemäßes Aushalt des Arbeitsverhältnisses erreicht ist. Außerdem kann die Gewerbegericht vollen Schadensersatz für den Schaden fordern, der ihr und ihren Mitgliedern entsteht. Cehlders meint, daß es der Arbeitgeberorganisation schwer sein wird, den Schaden nachzuweisen, während dies dem Unternehmer bei tarifwidrigem Verhalten des Arbeitnehmers aus tatsächlichen Gründen leichter sein wird, so daß es möglich sein kann, unter Umständen eine leistungsfähige Arbeitgeberorganisation mit ihren hohen Kulturaufgaben wegen tarifwidrigen Verhaltens mit einem Schlag materiell zu vernichten, während dem Unternehmer wegen desselben Verhaltens nur verhältnismäßig kleine Schadensersatzsummen abgenommen werden können. Deshalb empfiehlt Cehlders im Anschluß an die Gelehrtegruppe fremder Staaten die Bejuridigung der Schadensersatzsumme für beide Teile auf eine sehr bestimmt, mögliche, an den Nachweis des Schadens nicht gefügte Buße. Dieser Vorschlag erkennt mit höchst bedeutend. Der der Arbeitgeberorganisation durch den Tarifvertrag des Unternehmers erwachende Schaden wird regelmäßig in der von der Arbeitgeberorganisation angewendeten, oft sehr erheblichen Streitunterstützung beobachtet. Daß der Arbeitgeber sich von dem vollen Erfolg der hierfür von der Gewerbegericht gewährten Aufwendungen mit einer mäßigen Buße loszutun kann, wäre ein eiger Schritt, der das Unternehmertum zu Tarifbrüchen reizen könnte. Die Arbeitgeberorganisation, die auf Tariftreue den härtesten Nachdruck legen, würdet nicht, ihrerseits wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht zu werden. Der Nachteil, in dem die Gewerbegerichten sich im Vergleich zu der Rechtsstellung des Unternehmertums befinden, liegt auf einem anderen Gebiet. Wenn nämlich die Arbeitgeberorganisation, wie es zumeist der Fall ist, den Tarifvertrag geschlossen hat, kann regelmäßig nur diese wegen von ihr begangener Vertragsverletzungen haftbar gemacht werden, nicht der einzelne Unternehmer. Haudels also die Unternehmerorganisation vertragstreu schlägt sie ihr vertragsbrüchiges Mitglied zum Beispiel aus und versagt ihm jede materielle Unterstützung, so ist niemand da, an den die Gewerbegericht sich halten kann. Diesen Nachteil aber beseitigt man nicht durch Einschränkung der Pflicht zum Erfolg des Schadens der Höhe nach, sondern nur durch Erfüllung der Forderung der Unabdingbarkeit des Tarifvertrags. Hierfür tritt denn auch Cehlders mit treffsicheren Argumenten und prächtiger Wärme ein. Er hält dem slachen Einwand Kohlers, man könne nicht kräft der Verfügungsfähigkeit sich die Fertigungsfähigkeit nehmen“, den gehaltvollen Auspruch Pottroffs entgegen: Wenn das Eingreifen des Staates „auch formal die Vertragsfreiheit bekannt, so erfolgt es doch gerade im Interesse der Freiheit; denn es beschränkt nur die Freiheit des einzelnen, seine Freiheit zu verlaufen. Sozialpolitik ist ein Raum zur Freiheit“. Nun könnte man allerdings einwenden, daß auch die Unabdingbarkeit des Tarifvertrags nicht über den geringsten Mangel hinweggeholfen würde. Denn diese Unabdingbarkeit bedeute doch nur, daß der tarifgebundene Unternehmer keine anderen als tarifgemäße Arbeitsverträge schließen dürfe, und daß die Kraft zwangsläufig Rechts die Tarifnormen enthalte, selbst wenn die Kontrahenten des Arbeitsvertrags entweder Normen getroffen haben. Die Frage aber sei immer gerade die, ob der einzelne Unternehmer tariffrei sei. Dies aber nimmt unsere individualistische Rechtsprechung nicht an und wird sie nie annehmen, wenn nicht eine Vollmacht des einzelnen Unternehmers an seinen Verhandlungen das Mitglied rechtlich zu binden in irgendeiner Weise konstruiert werden kann. Neben dieser Schwierigkeit würde der notwendigerweise aus dem Gedanken der Unabdingbarkeit folgende weitere Vorschlag Cehlders hinweghelfen: „Daben Außenstellen innerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrags einen Arbeitsvertrag geschlossen, so entscheidet

über die Ortsbüchlichkeit des Tarifinhalts richterliches Erlassen. In diesem Fall spricht eine gesetzliche Vermautung dafür, daß die Parteien des Arbeitsvertrags seinen Inhalt tatsächlich gerecht wirken wollen; diese Vermautung kann nur erfüllt werden durch den Nachweis ausdrücklicher, vom Tarifvertrag erheblich abweichender Sondervereinbarungen.“ Wird dieser Grundzog zum Gesetz erhoben, so sind damit auch die einzelnen Mitglieder der tarifgebundenen Unternehmerorganisation mit rechtlich bindender Kraft zur Befolgung der tariflichen Normen verpflichtet.

Auf die weiteren legislativen, durchweg bedeutsameren Vorschläge Cehlders' kann hier nicht eingegangen werden. Ihre Durchführung ist durch die Erfahrungen, die während des Krieges gemacht worden sind, in eine greifbare Nähe gerückt, durch die Erkenntnis der Notwendigkeit und des Segens sozialen Zusangs auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens und durch das neue Verständnis, das im Begriff ist, den früheren Verhalten der Zivilbehörden die Militärverwaltungen dem Wesen des Tarifvertrags entgegengebracht haben. Treten die gesetzgebenden Faktoren an die Regelung des Tarifvertrags heran, dann wird die Schrift Cehlders eine starke Waffe in der Hand der Arbeiterschaft sein. Die Gesetzesgebung hat bisher hauptsächlich deshalb gesprochen, die Frage des Tarifvertrags, obwohl man darin allgemein ein wichtiges soziales Friedensdokument erkannte, entsprechend ihrer Eigenart zu regeln, weil damit unzweifelhaft als Folge die Abhängigkeit der Arbeiter von ihrer Gewerbegericht verhindert ist. Denn wird einmal wirklich Kraft mit der Durchführung der Tarifrechte gemacht, so müssen jedem der beiden Vertragskontrahenten, sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmerorganisation, die Mittel an die Hand gegeben werden, von dem vertragsbrüchigen Mitglied die Einhaltung des gegebenen Versprechens zu erzwingen. Das heutige Recht veragt hier, ja es tut noch nicht zugunsten des Wortbrüchigen, es steht auf Grund des § 163 der Reichsgewerbeordnung demjenigen ins Gefängnis, der mit wirtschaftlichen Mitteln den Vertragsbrüchen zu seiner Freiheit zurückzuführen will. Die Rechtigung dieser Vorschrift ist daher die unvermeidliche Konsequenz der gesetzlichen Regelung unserer Materie. Diese Folgerung zu ziehen, darf die Gesetzesgebung nicht untersagen, nachdem sich heute zeigt hat, daß die Entwicklung des Prinzips der sozialen Organisation bis in die letzten Spalten Deutschlands Stärke und seine gesellschaftliche Bedeutung im Rat der Kulturschaffenden Welt bildet. Der Vorteil dieser Ordnung liegt ebenso wie auf Seiten der Arbeiter so auch auf Seiten der Arbeitgeber. Denn die Wahrung der Tariftreue durch die Arbeiter liegt im Interesse der Stabilität des Betriebs und des Ausschlusses der Schleuderkonkurrenz. Diesem Interesse aber kann nur Genüge geschehen, wenn das Geist der Organisation der Arbeiter die Kraft gibt, den widerstreitenden eingelen mit den vom Gesetz allgemein zugelassenen Mitteln unter den Willen der Gemeinschaft zu bringen.

Die Not der Kriegermütter.

Nach einer Zeitungsnachricht ist damit zu rechnen, daß die Reichsunterstützung für Kriegerfamilien für die Monate November bis einschließlich April auf 6 Mark für Kriegerfrauen und auf 7,50 Mark für die übrigen unterstützungsbedürftigen Personen pro Monat erhöht wird. Dabei wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Erhöhung nicht etwa die Gemeinden zur Herabsetzung der ihrerseits gewährten Unterstützungen veranlaßt.

Wenn die Gemeinden, die bisher Zusätze in gleicher Höhe der Reichsunterstützung gewähren, nun auch entsprechende Erhöhung der Unterstützungsrate eintreten lassen, so ist den Familien der Kriegsteilnehmer in diesen Kreisen wenigstens in geringem Maße Gleichheit ihrer Lebenshaltung geschaffen. Von der Unterstützung allein kann auch dann nur in den seltsamsten Fällen gelebt werden. Wo die Gemeinden nur geringe oder gar keine Zusätze zahlten, ist davon gar keine Rede. Ganz allgemein ist namentlich in den Familien, wo der Mann schon längere Zeit Kriegsdienste leistet, die Not recht groß.

Das ist weitere Besserungsmöglichkeiten auch bedarf. Wenn die großen Anteilnahme an dem Los der Kriegerfamilien, die in den ersten Kriegswochen zum Ausdruck kam, auch erheblich nachgelassen hat, so ist sie dennoch immer noch so stark, daß es Erstaunen auslösen muß, zu sehen, daß einer besonderen Gruppe Angehöriger von Kriegsteilnehmern so wenig Beachtung geschenkt wird.

Es sind das die Angehörigen unberührter Kriegsteilnehmer, vor allen Dingen ihre Mütter.

Diese erhalten ohne Müßiggang auf die Zahl der Söhne, die sie im Felde haben, vom Reich eine monatliche Unterstützung von 6 Mark (von 1. November ab 7,50 Mark) und im günstigsten Falle von den Gemeinden den gleichen — manchmal einen etwas höheren Betrag — und schließlich noch eine

geringe Mietunterstützung. Das ist aber auch alles. Der gesamte Betrag deckt in den meisten Fällen noch nicht einmal die Wohnungsmiete.

Den Kriegerfrauen wird eine höhere Unterstützung gebührt in der Voraussetzung, daß ihnen und den Kindern durch Einziehung des Gatten und Vaters der Haupternährer, ja oftmals der alleinige Ernährer genommen ist. Aber auch den alleinstehenden Müttern unverheirateter Kriegsteilnehmer ist vielfach dadurch jegliche Einnahme abgeschnitten. Diese Frauen sind dann in einer ganz besonderen Notlage. Sie befinden sich meist in vorgezogenem Alter und waren in der Regel früher nicht erwerbstätig. Für sie ist es deshalb besonders schwierig, sich durch Erwerbsarbeit Einnahmen zu verschaffen.

In den Arbeitersfamilien zählen die erwachsenen Kinder für Miet, Wohnung, Belehrung usw. einen beginnenden Betrag. Dieser ist meist so bemessen, daß er im Einzelfalle nicht eine Bezahlung der Arbeit der Mutter oder eine Unterstützung an sie bedient. Wo aber mehrere Familienangehörige in dieser Weise zusammenwohnen, hatte auch die Mutter ihr Einkommen, und die Familie konnte sich gegen die Annehmlichkeiten einer höheren Wohnung verschaffen. Den Müttern mehrerer erwachsener Kinder blieb bei ihrer Arbeit für diese und für die Wirtschaft gar keine Zeit für Nebenverdienst übrig. Für Kleidung sorgten die Kinder gemeinsam, so daß für die Mütter auch gar keine Notwendigkeit dazu gegeben war.

Nun stehen nicht selten mehrere Söhne einer Familie im Felde, und die Mütter sind mit einem Schlag jeglicher Mittel beraubt. Außerdem haben sie vielfach noch eine größere Wohnung auf dem Hause. Besondere Unterstützungen zu erhalten, ist nicht so einfach, einmal, weil die Fonds dafür sehr zusammengeschmolzen sind und weiter, weil der Nachweis schwer zu erbringen ist, daß die Kinder die Mütter unterstützen haben. Das, was im Einzelfalle gezahlt worden ist, war eben, absolut genommen, keine Unterstützung, sondern nur Erstattung der durch sie entstandenen Kosten. Praktisch wirkte es aber wie eine Unterstützung, besonders in höheren Familien.

Ähnlich, vielleicht noch schlimmer, wirken die Bestimmungen der Militärhinterbliebenenversorgung. Hier ist die Gewährung des Kriegsleistungsgeldes ausschließlich an den Nachweis gebunden, daß der Gefallene ganz oder teilweise den Unterhalt der Mutter bestritten hat. Das kann unter Umständen sogar zur Ablehnung jeglichen Anspruches führen. In den angeführten Fällen besteht freilich noch die Möglichkeit, den Anspruch zu begründen. Es werden aber Fälle vorkommen, wo dies noch den geltenden Bestimmungen nicht gefügt kann und wo dennoch der Tod des Kriegsteilnehmers die zukünftige Existenz der Mutter — manchmal auch des Vaters oder beider Eltern — vernichtet hat.

Nicht selten werden alle verfügbaren Mittel in der Familie aufgewendet für die Ausbildung der Kinder, insbesondere der Knaben. Wie oft legen sich z. B. Arbeiterwitwen größte Entbehrungen auf, um die Söhne etwas lernen zu lassen, alles in der Erwartung, daß sie später dafür materiell entschädigt werden, aber doch ihre Auskommen durch Zusammenleben in der Familie zu finden. Wir haben nun leider unter den Gefallenen bereits eine ganze Anzahl, deren Ausbildung kaum oder noch nicht einmal ganz beendet war. In diesen Fällen besteht gar kein Anrecht auf Unterstützung und doch sind — ganz abgesehen von den feindseligen Wirkungen, die der Tod des Sohnes, auf die alle Hoffnungen aufgebaut waren, im Gefolge hat — die Hinterbliebenen schwer geschädigt.

Wo nur ein Unterstützungsanspruch anerkannt wird, sind auch bei der Hinterbliebenenversorgung die Mütter gegenüber den Witwen gefallener Krieger im Nachteil. Der geringste Betrag, den eine Kriegerwitwe erhält, sind 400 Mark im Jahre. Kriegsleistungsgeld wird nur in Höhe von 250 Mark gezahlt, und außerdem kann hierauf kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden, denn das Elterngeld gehört nur zu den facultativen Leistungen, die nach dem geltenden Recht nur gewährt werden können.

Es wäre deshalb dringend notwendig, daß bei der angekündigten Reform des Militärhinterbliebenengesetzes auch dieser Wirkungen gedacht wird, selbst auf die Gefahr hin, daß der Gesamtbehörde durch größere Lasten auferlegt werden.

Ebenso notwendig aber ist es, daß bei der Unterstützung der Familienangehörigen von Kriegsteilnehmern die Notlage der Mütter mehr Berücksichtigung findet.

Der wirtschaftlichen Schädigungen, die der Krieg im Gefolge hat, gibt es mancherlei, und die betreute Fürsorge kann auch nicht entfernt einen Ausgleich schaffen. Es muß deshalb zunächst und in der Hauptstrecke das Bestreben darauf gerichtet sein, die schlimmsten Wirkungen zu begegnen und den am meisten Bedürftigen Hilfe zu bringen. Zu diesen gehören aber zweifellos die Kriegermütter.

Kapitalistische Hyänen.

Zur Herstellung von Dynamit und anderen besonders stark wirkenden Sprengstoffen ist Nitroglycerin erforderlich. Letzteres wird jetzt in nie gelassenen Mengen und möglichst schnell verbraucht, so daß zurzeit eine Knappheit dieses Artikels eingetreten ist. Als Rohmaterial kommen Salpetersäure und Glyzerin in Frage. Letzteres einzutragen bei der Feuerbereitung bzw. bei der Feuerpistole. Deutschland ist in Friedenszeiten auf ausländische Zufuhr von Zeiten und Tagen angewiesen. Zurzeit haben wir eine Fertigkeit. Man sollte nun annehmen, daß die Bierverbandsmäkte im Glyzerinüberschuss existieren müßten. Das trifft jedoch nicht zu. Nach der "Frankfurter Zeitung" wird die Glyzerinbeschaffung für England immer schwieriger. England führt in Friedenszeiten große Mengen Glyzerin ein; jetzt steigt die Nachfrage von Tag zu Tag. Die Bierer von Borrat halten mit der Abgabe in der Erwartung höherer Preise zurück und haben dabei nicht verkehrt spekuliert, da auch im neutralen Ausland Glyzerinmangel auftritt. So ging zum Beispiel vor kurzer Zeit eine Notiz durch die Presse, die die Glyzerinnot in Amerika behandelt und eine kapitalistische Vorherrschaft über die Vereinigung enthält. Sie lautet im Auszug:

"Chicago, ... Der grausame Vorschlag, die Körpfer der auf den Schlachtfeldern in Europa gefallenen Soldaten zur Herstellung von Nitroglycerin zu benutzen, wurde von den Mitgliedern der 'Western Nitro-Glycerin Manufacturer's Association', die hier versammelt sind, ernsthaft diskutiert als ein Mittel, um die Produktion von Glyzerin zu vermehren. Die Delegaten sagten, daß durch den gezielten Verbrauch von Glyzerin, infolge des Krieges in Europa, der Borrat der Vereinigten Staaten in 90 Tagen erschöpft sei."

Sollte das Glyzerin in unserem Lande aufgebraucht sein, so würde dies nicht nur einen bestimmten Einfluß auf den Krieg haben, auch bestimmte Arbeiten in diesem Lande müßten eingestellt werden. Einer der Delegierten sagte: Glyzerin wird nur von einer Sache hergestellt, von den Stadtvätern toter Tiere; und da ist kein anderer Weg, die Produktion zu vergroßern, als die Verwendung von gefallenen Soldaten und Pferden von den Schlachtfeldern Europas."

Selbst die Phantasie eines Secondoman-Schreibers ist kaum imstande, solchen Vorschlägen zu folgen. Über Begriffe der Pietät und Moral jetzt sich die heutige Kriege weg, nur Gold und abermals Gold, und sei es über den Weg der Deichselhandlung, ist die Lösung. Wenn unsere Altmänner und Quadsalter vergangener Zeiten Menschenfeind als Heilmittel verwandten, so taten sie es — wenn auch mit fraglichem Erfolg —, um frakten Menschen zu helfen, also wirtschaftliche Werte zu erhalten. Aus purer Profitsucht und lediglich zu Zwecken der Zersetzung wirtschaftlicher Werte menschliche Seele zu verwinden, geht über alle Begriffe der Moral, auch dann, wenn man die Verwendung solcher Seele als letztes wertloses Opfer der Gefallenen bezeichnen würde. Mit Abscheu und tieferem Bedauern müssen wir feststellen, daß im Zeitalter des Kapitalismus und der Zivilisation" Vorschläge auftauchen und ernsthaft besprochen werden, die nicht einmal der Moral menschenfressender Kannibalen Ehre machen würden.

Korrespondenzen.

Berlin. Die am 20. Oktober in den "Arminihallen" abgehaltene Generalversammlung nahm den Tätigkeitsbericht der Ortsverwaltung durch Kollegen Schulze entgegen. Eine größere Tätigkeit nach außen konnte nicht entfaltet werden, da die Arbeitsgelegenheit in der Militärbranche fastiglich geregelt ist, die Beschäftigung in der Privatindustrie fast dauernd liegt. Dafür mehr hatte die Verwaltung mit der Erledigung von Lohnunterschieden und Festsetzung von Löhnen für neu eingeführte Artikel zu tun. Die Schilderungskommission hat hier vorzüglich gewirkt. Zu loben ist, daß Kollegen häufiglich in den neuen Betrieben Arbeiten für jeden Preis annehmen. Später erinnern sie sich an den Reichstarif und machen ihre tarifistischen Rechte geltend. Gehören die Fabrikanten dem Klav nicht an, so ist die Interessenwahrung der Kollegen erschwert, fast ausgeschlossen. Die Gewerbegerichte und auch das Landgericht stellen sich auf den Standpunkt, daß die Tarife abdingbar sind, d. h. wenn die Arbeiter mit einem andern Lohn einverstanden waren, als im Reichstarif festgelegt, dann ist der Tarif nicht rechtsverbindlich. Eine Besserung wäre nur zu erzielen, wenn die Militärbehörde durch Verfügung dem Tarif Rechtskraft verleiht. Wie sehr einzelne Unternehmer sich die Rechtsprechung zunutzen machen, zeigt folgender Fall. Eine Firma der Metallindustrie hat 300 000 Kettflaschen mit Niedergestelle zu liefern. Die Waschfirma Sch. Jordan hat die Anfertigung der Flaschen

übernommen, fertigt aber nur den Bruchteil an, welchen sie dem Eigentümer für die Fertigung überläßt. Dieer beschäftigt Arbeiterinnen, denen er anstatt 18 bzw. 12 Pf. plus 20 Proz. Kriegszugabtag nur 10 bzw. 6 Pf. Arbeitslohn zahlt. Auf Beschwerde der Oesterreichische erkennt die Firma Jordan und auch der Eigentümer nicht die Pflicht an, die Arbeiterinnen tatsächlich zu entlohnen, da nicht die Heeresverwaltung der Kriegsgeber ist. Beide sind die Arbeiterinnen nicht organisiert. Trotzdem wird nichts unterlassen werden, ihnen zu ihrem Wede zu verhelfen. Nachdem noch Schluß die erforderliche Lohnbewegung der Glücksgegenindustrie in Erinnerung brachte, kam er auf die Wagnisförderbewegung zu sprechen. Infolge der Militäraarbeit hatte sich die Mitgliederzahl verdoppelt, jetzt geht sie mit dem Nachlassen des Bedarfs an Heeresausstattungsmitteln zurück, so daß die Berliner Zahlstellen nur noch fast denselben Mitgliederstand hat wie bei Ausbruch des Krieges. Allerdings sind die 1800 Heerespflichtige nicht in dem Bestande von 3880 eingegangen. Zu Beurteilungen irgendwelcher Art liegt kein Anlaß vor, um so weniger, als festgestellt worden ist, daß die 1742 wegen Kriegsbedürfnis nur wenige Wochen Mitglied waren. Von Standpunkte der Arbeiterbewegung ist dies zu bedenken, weil diese Arbeiter damit dokumentieren, nur dann organisiert zu sein, wenn sie in Betrieben beschäftigt sind, wo der Stamm auf diese Pflicht der Arbeiter achtet.

Kollege Weier stellt in seiner Berichterstattung fest, daß die Beitragszahlung im dritten Quartal Jahr als genau beziffert werden kann, da im Durchschnitt jedes Mitglied 18 Wochenbeiträge leistete. Für die Hauptstrecke wurden 31363 M. vereinbart, wovon sic 21903 M. in bar erhielt. Die Lokalfeste verfügt über ein Vermögen von 113 262 M. 1021 Mitglieder wurden neu aufgenommen, 2246 sind ausgeschieden, davon 488 zum Militär abgemeldet. Von den 3880 Mitgliedern sind 520 weibliche. Die Beiträge wurden debattlos entgegengenommen und dem Kassierer Entlastung erteilt.

Nach eingehender Begründung durch Kollegen Weier wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

"Die am 20. Oktober in den 'Armin-Hallen' tagende Generalversammlung der Verwaltungsstelle Berlin des Sattler- und Portefeuillerverbandes erklärt sich mit dem Vorschlag der Verwaltung, Ende Oktober circa 12 000 M. aus den Mitteln der Lokalfeste zur Unterstützung der Ehefrauen der zum Heeresdienst einberufenen Berufssoldaten zu verwenden, einverstanden.

Die Unterstüzung soll nach folgenden Grundsätzen gehabt werden:

Die Höhe der Unterstützung beträgt in jedem Falle 15 M. Unterstützungsbercht sind die Ehefrauen derjenigen Kollegen, die bisher noch keine Unterstützung erhalten haben und die vor ihrer Einberufung mindestens ein vierter Jahr als Mitglied der Berliner Verwaltungsstelle angehört und für diese Zeit Beiträge erbracht haben.

Ferner alle Ehefrauen derjenigen Kollegen, die der Organisation vor ihrer Einberufung bereits länger als 26 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge geleistet haben.

Voraussetzung zur Zahlung dieser Unterstützung ist aber in allen Fällen, daß das Mitglied bereits vor dem 4. Oktober zum Heeresdienst eingerufen wurde."

Gleichzeitig wurde beschlossen, der Ortsverwaltung ausreichende Mittel für die übliche Weihnachtsunterstützung zur Verfügung zu stellen. Die von uns bereits in vorheriger Nummer besprochene Arbeitsgemeinschaft der Kriegsbeschädigtenfürsorge wurde nach einem Besetzung des Kollegen Schulze geneigten.

Dresden. In unserer letzten Mitgliederversammlung am 12. Oktober hielt Frau Eva Büttner einen Vortrag über: "Die Einführung ins Militärvordringnis." Nachdem das Ableben der im Quartal verstorbenen Mitglieder Herzog, Lange und Mag. Saalbach, leichter als Opfer des Krieges gefallen, durch Erben von den Blägen geehrt war, erhielt Frau Büttner das Wort zu ihrem Vortrag. Niederrin verstand es, den Anwesenden ihr Referat mit Erläuterung am Klavier in leicht verständlicher, vollständiger Weise vorzutragen. Reicher Beifall lohnte ihre einnehmenden, vorzülichen Ausführungen. Darauf folgte der Geschäfts- und Kassenbericht vom dritten Quartal. Die Einnahmen betrugen 6249,94 M., die Ausgaben 4835,88 M. Die Mitgliederzahl 580 männliche, 52 weibliche und 21 jugendliche. Zum Militär einberufen sind insgesamt 845. Debatte fand zu beiden Berichten nicht statt. Der Auftrag der Revisoren, dem Kassierer Entlastung zu erteilen, fand einstimmige Annahme. — Unter "Allgemeines" stimmte die Versammlung dem Beschuß des Vorstandes und der Vertraulente zu, den im Felde stehenden Kollegen eine

liebesgabe zu senden. Der Vorwärts ersuchte die Mitglieder, welche in der V. S. sind, derartige Adressen zu ermitteln, die im Bureau mitzuteilen. Beispielsweise in bis auf weitere Abende von 7 bis 12 Uhr. Gleichzeitig wurde noch auf den am 7. November im Reichstag stattfindenden Thales-Land-Gesetztag einzuholen, zu welchem Vorstand und Vergnügungsausschuss rege Beteiligung erwünscht.

Soziales.

Die Besitztägung Kriegsbedürftiger. Das Reichsvermögensamt hat jüngst an die ihm unterstellten Rentenagenturien ein Rundschreiben erlassen, in dem zu der Frage der Bedürftigung von Kriegsbedürftigen Stellung genommen wird. Da dem Erlass in u. a. ausgeschrieben: "Das Reichsvermögensamt und die Rentenagenturien sind sich darin einig, daß eine idoneische Behandlung unserer durch den Krieg verhinderten lebensbedrohenden Verlusten nicht nur ein Gesetz der Zuständen, sondern auch der Wiederaufbau in viele Kriegsbedürftige werden in ihrem bisherigen Beruf und in ihrer früheren Arbeitsstelle wieder Vermögensfunden können. Andere werden mit leidlichen Krebsen, die bisher von angestellten oder verwitweten Personen vertrieben wurden, zu befähigt sein. Die Kriegsbedürftigen dürfen keinesfalls Petitionsschriften ausspielen, denen sie nicht mehr gewachsen sind. Das ist eine in ihrem und im Interesse der mit ihnen beschäftigten Verstärkungen selbstverständliche Forderung des Reichstages. Wie aber die ärztliche Behandlung der Kriegsverletzten, für die die berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung eine Vorstufe war, im Kriege erneut weitergelebt wird, so soll das Interesse zur Wiederaufbauung der Kriegsbedürftigen auch zu Verbesserungen der Unfallversicherung anregen. Dadurch könnte nicht nur eine anhaltende Verbesserung von Kriegsbedürftigen in großem Umfang ermöglicht, sondern für alle beschädigte Erwerbstätigen, auch für die Unfallverletzten, ein dauernder Gewinn erzielt werden. Insbesondere ist anzustreben, die Einrichtung der Schuhwohlfahrten, den Gebrauch der Arbeitsmachinen, die Bewegung von Patienten usw. so zu gestalten, daß zu ihrer Behandlung ein Arm oder ein Bein bei nicht erhöhter Unfallgefährlichkeit ausreicht. Wie dies nun einzuleiten zu erreichen ist, soll weiterer Beratung vorbehalten bleiben." Die Gedanken sind gut. Nun liegt es an den Berufsgenossenschaften, sie in die Tat umzusetzen.

Erhöhung der Familienunterstützung. Der offizielle Neue politische Tagesdienst meldet aus Berlin: "Mit Rücksicht auf die außerordentliche Steigerung fast aller Lebensmittel und die Vertreibung der Kleidung, Preisschlüsse und. n. im Reichstag der Künste gekauft worden, es müssen für die kommenden Wintermonate die an die Kriegerfamilien zu zahlenden Unterhöhungen angemessen erhöht werden. Dicsem Künste kann eine Berechtigung nicht versagt werden. Die Reichsregierung hat deshalb die Wundertage für die Monate November bis einschließlich April auf 15 M. für die Ehefrauen und 7,50 M. für die sonstigen unterstützungsberechtigten Personen erhöht. Dabei wird angenommen, daß die Gemeinden diese Erhöhung der Mindestsätze nicht zu einer Heraushebung der von ihnen bisher genehmigten Zusätze benutzen. Die Lieferungsverbände sind darauf hingewiesen worden, daß die Erhöhung der Mindestsätze nicht eine Entlastung der Gemeinden bewirkt, daß das Ziel der Maßnahme vielmehr nur dann erreicht wird, wenn die höheren Mindestsätze den Familien in vollem Umfang zugute kommen."

Rundschau.

Der Waffenstillstand. Ich traf ihn in der Sennlingerstraße. Da lag ihm über ein Jahr nicht mehr gejedert hatte, fiel mir natürlich seine Veränderung auf. Seine Hör war immer etwas zu kurz gewesen, die Krawatte rutschte in der Regel hinten am Kragen empor und der Hut verriet, daß er manchen Sturm erlebt hatte. Ich war daher überzeugt, als ich ihn jetzt vor mir sah, im nügeligen, tadellos schindenden Anzug. An der goldenen Kette baumelte ein Anhänger, das die Gestalt eines Eisernen Kreuzes hatte, am Ende trug er eine kleine Schleife mit den Farben des Reiches und des Bundes.

Er wußte mir herablassend zu: „Na, wie gehts, wie steht's?" dreier mir zu sind seine Lippen umspielte ein zufriedenes Lächeln. Ich brauchte ihn nicht nach seinem Verbinden zu fragen, man sah es an, daß es ihm sehr gut ging. Vertraulich stieß er seinen Arm unter den meinen. „Kommen Sie ein paar Schritte mit, ich muß da vorne eine Annonce aufstellen." Er zog mich mit, denn er hatte offenbar das Bedürfnis, mir von seinem Glück zu erzählen.

„Ja der Krieg! Ich habe nämlich viel arbeiten müssen, aber es hat gefehlt. Bis zum August vergangenen Jahres gingen die Geschäfte schlecht, ja, Sie wissen ja selber. Es ist mir tatsächlich nicht zum besten ergangen. Die meisten stellten mich in besseren Sachen wie ich; wie soll man da beim selben was verdienen, wenn keiner Geld hat. Da kam der Krieg und ich warf mich auf das Leder. Ja, ich will von meinen Geschäftsgenossen nichts reden. Sie interessieren ja doch nicht dafür, dazu sind Sie zu ideal veranlagt. Aber es hat gefehlt, es hat gefehlt. Ich habe viel gearbeitet. Sie dürfen mir es glauben. Ich war in Berlin und dann hier, immer hin und her. Aber man wußte doch, wofür man sich plagierte. Doch da sind wir ja bei der Expedition."

Er zog aus dem Umhang nochmals sein Oftert und überlegte es. „Ich konnte lesen: „Villa in vornehmer Lage, zu kaufen gehünt." Er stieß den Umhang zu und wartete das Oftert in den Briefstücken der Expedition.

„Wissen Sie," fuhr der Redselige fort, „ich suchte nach einem kleinen, bequemen Heim, um mich ein wenig auszuruhen. Die Geschäfte haben mich etwas verschont. Aber jetzt will ich raus von dem Schindel, ich will nichts mehr wissen von Arbeit. Vorher habe ich einen Waffentillstand geschlossen. Ganz kann ich den Betrieb von heute morgen nicht einstellen, aber neue Aufträge nehme ich nicht mehr an. Ich will meine Ruhe haben. Auch das Beispiel in der Belegschaft kommt man satt. Es ist ja wahrs, ich mußte die Preise endlos hochziehen, aber das ist der Krieg! Und hatte ich's nicht genommen, so hätte das Geld ein anderer eingesteckt. In Geldsachen, wissen Sie, da hört die Moral auf, und man hat doch auch ein Recht, nicht? Was sehen Sie mich denn so komisch an? Ich richte. Sie kleiner Schäfer, da fällt's mir schwierig ein. Ich habe Sie vor einem Jahr, oder in's schon länger, um gehu Markt angepumpt. Kommen Sie mit, ich lade Sie ein. Geben wir ins Palais Preysing, das Diner ist gut dort, besonders die hors d'œuvre. Sie wollen nicht? Na gut."

Er langte seine Brieftasche heraus und übergab mir eine Zehnmarknote.

„Nichts für ungut, aber ich war ja so stark beschäftigt, bald in Berlin, bald hier, ich habe Sie eben nicht mehr gelesen. Brüder Sie mich, wenn ich meine Villa eingerichtet habe. Auf Wiedersehen."

Er grüßte und tanzte die Theatinerstraße hinab. Dabei schwang er verzückt sein Stöckchen und pfiff ein patriotisches Liedchen. Münchener Post-

Intelligenz, der Tatkräft und der Bereitwilligkeit des Proletariats abhängt.

Besides den diplomatischen Korrespondenzen und Ausgaben, die die Regierungen veröffentlichen, bilden nunmehr auch die Ausgaben der europäischen Arbeiterklassen einen Bestandteil der europäischen Staaten- und Kriegszeitung.

Wir haben uns deshalb entschlossen, diese zu sammeln und herauszugeben. Das Buch ist eine Kollektivarbeit. Die verschiedenen Länder werden von sozialistischen Schriftstellern behandelt, die die betreffenden Länder und deren Arbeiterbewegung am besten kennen. Die von ihnen gewählten Dokumente haben den Zweck, die Haltung der internationalen Sozialisten- und Arbeiterparteien und richtungen zum Kriege zu belehren. Wir wollen keine Seitenrichter und Kritiker sein. Unsere Aufgabe ist eine rein historische. Um jedoch die Dokumente verständlich zu machen und ihre Zusammenhänge möglichst aufzudecken, schicken wir ihnen westpolitische und parteipolitische Einleitungen voran.

In der Serie „Die Mächte des Weltkrieges“, Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, ist zuletzt das fünfte Heft erschienen. Es behandelt: „England.“ Preis 75 Pf. Vereinsausgabe 30 Pfennig. Aus dem Inhalt hervor holt: Allgemeines. — Die Entwicklung des englischen Weltreiches. — Die englische Verfassung. — Die englische Wirtschaft. — Die Staatsfinanzen. — Die englische Volkswirtschaft. — Die Kolonien und ihre Verwaltung. — Das soziale Leben. — Stütze des britischen Weltreiches.

Von derselben Serie sind früher erschienen: „Das Judentum“; „Die Türkei und Negroen“; „Österreich-Ungarn“; „Serbien und die Serben“. Preise wie oben.

Über den Zweck der Broschürenerie sagt der Herausgeber, daß durch sie die elementaristischen Kenntnisse von den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen der am Weltkrieg beteiligten Länder vermittelt werden sollen, um dadurch die kriegerischen Ereignisse beurteilen und verstehen zu können.

Dokumente zum Weltkrieg. Herausgegeben von Eb. Bernstein, Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Soeben sind Heft 10: „Das italienische Grünbuch“, 1. Teil, und Heft 11: „Das italienische Grünbuch“, 2. Teil, erschienen. Preis je 50 Pf.

Die Hefte enthalten die Urkunden, welche die italienische Regierung über die dem Kriegsausbruch vorhergehenden diplomatischen Verhandlungen mit den beteiligten Mächten veröffentlicht hat.

Zur Bekämpfung der Kriegsarsenale ist die Kenntnis dieser Urkunden erforderlich.

Schallmachung des Zentralverbandes.

Arbeitslosenstatistik.

Am Sonnabend, den 30. Oktober, ist die Zahl der an diesem Tage bei den Ortsverwaltungen gemeldeten Arbeitslosen und am Orte sich aufhaltenden Zugereisten festzustellen und neben der Zahl der Mitglieder auf die grüne Karte einzutragen. Diese Karte ist spätestens bis zum 6. November an die Hauptverwaltung einzusenden.

Der Vorstand.

Adressenänderungen.

Gera S. G. B. Franz Günther, Lagerhalter. K. Karl Kümmeling, Porzellandreher. Hannover. K. W. Hein, Salzstraße 18, IV. Mühlhausen i. Th. K. U. Müller, Grünerstraße 18 II; mittags von 12 bis 14 Uhr, abends von 6 bis 7 Uhr.

Sterbetafel.

Den Gedächtnis auf dem Schlachtfelde fanden unsere Mitglieder:

Paul Eis, Brandenburg, 30 Jahre alt.

Carl Scheid, Frankfurt a. M., 28 Jahre alt.

Georg Hillgärtner, Frankfurt a. M.

28 Jahre alt,

Rich. Friedrichs, Hannover, 29 Jahre alt.

Brandenburg. Rudolf Göller, 18 Jahre alt. Herztag.

Die besten Werkzeuge für Sattler, Wagensteller und Tagesarbeiter liefert als Spezialität

Bruno Steffen, Lindenstr. 63.

Gegründet 1860.

Preislisten S. P. gratis und franko.